



Neuausrichtung des Instruments
des Gelege- und Kükenschutzes im
Rahmen des Wiesenvogelschutz-
programms (Juli 2022)

Maßnahmenkatalog zur Umstellung des Instruments Gelege- und Kükenschutz in Niedersachsen

1. Grünland

1.1 Fachliche Grundzüge

Voraussetzung für einen erfolgreichen Wiesenvogelschutz in den (Grünland-)Gebieten ist ein Mix verschiedener, aufeinander abgestimmter Instrumente, verbunden mit einer intensiven Gebietsbetreuung. Von besonderer Bedeutung sind neben einer angepassten Nutzung an das Brutgeschehen habitatverbessernde Maßnahmen wie großflächige Wiedervernässung, Gehölzreduzierung, Anlage von Blänken und „Wetspots“. Parallel ist eine effektive lokale Anpassung der AUM auf den Wiesenvogelschutz, ein intensives Prädatorenmanagement und eine konsequente Beseitigung vertikaler Strukturen wie Schilf- oder Gehölzbestände sicher zu stellen. In den EU-VSG mit Wiesenvögeln als wertgebende Arten ist die Priorität auch bei Zielkonflikten mit anderen Naturschutzzielen innerhalb einer biogeographischen Region auf solche Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands zu legen.

Der Gelege und Kükenschutz (GuK) kann insbesondere in Gebieten mit einem hohen Anteil an Privateigentum als ein Instrument zum Wiesenvogelschutz beitragen. Dies ermöglicht es, Wiesenvogelschutz auch auf intensiver genutzten Flächen umzusetzen, wenn gleichzeitig auf Flächen in der Umgebung umfangreiche habitatverbessernde Maßnahmen realisiert werden. Wirkungsvoll aus Sicht des Wiesenvogelschutzes ist es, wenn der GuK räumlich ineinandergreifend mit einem Mosaik weiterer Instrumente des Wiesenvogelschutzes zur Anwendung kommt. Dies schafft in Verbindung mit der Gebietsbetreuung ein für Wiesenvögel angepasstes Nutzungsmosaik.

Die erforderliche intensive naturschutzfachliche Gebietsbetreuung ist derzeit nur in wenigen Gebieten kontinuierlich sichergestellt (z.B. durch Naturschutzstationen des Landes oder ökologische Stationen). Voraussetzung für eine Erweiterung der bisherigen Kulisse für den GuK ist die Gewährleistung der Betreuung zur Brutzeit auf den dortigen Flächen. Das Angebot konzentriert sich zum überwiegenden Teil in der atlantischen Region in der festgelegten Kulisse auf Bereiche mit hohen Siedlungsdichten der relevanten Wiesenlimikolen Uferschnepfe, Brachvogel, Kiebitz, Austernfischer, Rotschenkel und Bekassine. Die Kulisse ist als Kartenanlage beigelegt (s. Anl. 1).

In der Kontinentalen Region und in der Übergangsregion zu dieser, wo Wiesenlimikolen weniger verbreitet sind, finden weitere Arten v. a. wiesenbrütende Kleinvogelarten (insbesondere Braunkehlchen) Berücksichtigung. Schutzmaßnahmen sind hier in geeigneten Gebieten auf die Habitatansprüche dieser Arten auszurichten (Maßnahmenkatalog wiesenbrütende Kleinvögel). Auch für Vorkommensgebiete des Wachtelkönigs sind geeignete Schutzmaßnahmen über den GuK zu formulieren (Maßnahmenkatalog Wachtelkönig).

Kern der Weiterentwicklung des Gelege- und Kükenschutzes ist die Etablierung von in der Regel flächenhaften Schutzmaßnahmen, um so den Ansprüchen der Wiesenlimikolen an ihren Lebensraum über den punktuellen Maßnahmen der Gelegesuche und des Gelegeschutzes hinausgehenden Erfordernissen aus fachlicher Sicht Rechnung zu tragen. Flächenhafte Maßnahmen können die

gesamte Bewirtschaftungseinheit oder sinnvolle ausreichend große Teilbereiche innerhalb eines Feldblocks unter Berücksichtigung der Schlagebene (GAP) umfassen. Punktuelle und kleinflächige Maßnahmen bleiben als Ergänzung von flächenhaften Schutzmaßnahmen im jeweiligen Gebiet möglich, insbesondere in Gebieten, in denen erstmals freiwillige Maßnahmen des Gelege- und Kükenschutzes angeboten werden. Die Abgrenzung und Lage der Fläche, auf der flächige Bewirtschaftungsauflagen gelten, orientieren sich jährlich an der jeweils aktuellen Brutverteilung.

Werden größere Flächenanteile anhand der Zielart Uferschnepfe festgelegt, so werden hierdurch gleichzeitig auch entsprechende weitere bodenbrütende Wiesenvögel mit geschützt (z.B. weitere Wiesenlimikolen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Feldlerche, u.a.).

Die Installation von Prädationsschutzzäunen mit dem Ziel des flächenhaften Einzäunens von Gelegen sollte sich auf begründete Einzelfälle beschränken. Dies sollte keine allgemein in landesweit großflächigem Maßstab anwendbare Schutzmaßnahme sein, sondern es ist ein flächenhaftes Prädationsmanagement in den Gebieten umzusetzen.

Freiwillige Vereinbarungen zum Wiesenvogelschutz können entweder unterjährig auf der Basis des aktuellen Brutgeschehens oder mehrjährig als Optionsflächen abgeschlossen werden. Mehrjährigkeit bietet sich insbesondere dort an, wo traditionell mit einer Wiesenvogelbesiedlung zu rechnen ist. Für ein- und mehrjährige Vereinbarungen gilt, dass auf besiedelten Flächen in jedem Fall Schutzmaßnahmen für Wiesenvögel zu treffen sind.

1.2 Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

- Der GuK wird durch wirksame Instrumente zur Habitatverbesserung (z.B. Wiedervernässung, Zuwässerung, Anlage von Blänken, Entfernung von Gehölzen und anderen störenden vertikalen Elementen, Aufhebung der Kammerung durch Schilfgräben durch Grabenpflege, Einbeziehung von Gewässerufer in Beweidung) sowie AUM oder Kompensationsmaßnahmen bzw. Pachtregelungen auf Flächen der öffentlichen Hand und durch ein effizientes Prädationsmanagement ergänzt.
- Eine intensive, naturschutzfachliche Gebietsbetreuung ist kontinuierlich sicher zu stellen. Hierbei ist eine ortsnahe Präsenz zu gewährleisten, um kurzfristig und spontan auf Veränderungen im Brutgeschehen sowie der witterungsbedingt oft kurzfristig anstehenden landwirtschaftlichen Aktivitäten (z.B. Mahd-freigabe von nicht mehr besiedelten Flächen) reagieren zu können und zur Brutzeit als Ansprechpartner für die Flächenbewirtschaftler zur Verfügung zu stehen.
- Die Flächen sind in der Brutzeit mehrmals pro Woche zu begutachten. Durch die Gebietsbetreuung soll ebenfalls die Leistung erbracht werden, Flächenbewirtschaftlern ein Angebot zur Mahdverschiebung bzw. Bewirtschaftungsruhe zu unterbreiten, deren Flächen von Wiesenlimikolen erst zu einer späteren Brutphase aufgesucht werden (z. B. zur Nahrungssuche von Jungen führenden Altvögeln, zur Anlage von Nachgelege).

- Zur Durchführung der Gebietsbetreuung zum Wiesenvogelmanagement werden in der Regel externe Dienstleister durch die zuständigen UNB unter Einhaltung aller einschlägigen Vergaberegelungen beauftragt. Dies kann u.a. ein Büro oder auch eine Ökologische Station sein. Die Finanzierung soll nach derzeitigem Kenntnisstand in der neuen ELER-Förderperiode (2023-2027) durch die künftige RL Biologische Vielfalt erfolgen.
- Die Flächen weisen eine Besiedlung mit den im Niedersächsischen Weg und in diesem Entwurf genannten Zielarten auf.
- Es handelt sich vorrangig um Flächen im Privateigentum, Flächen der öffentlichen Hand können dann miteinbezogen werden, wenn erforderliche wiesenvogelgerechte Bewirtschaftungsauflagen nicht bereits in den Pachtverträgen vereinbart sind. Ziel sollte allerdings bei auslaufenden Pachtverträgen eine wiesenvogelgerechte Anpassung der Auflagen bei Neuverpachtung sein. Für ein lokales Gesamtkonzept z.B. zur Sicherstellung von Mosaikstrukturen sind auch die mit den Privatflächen verzahnten öffentlichen Flächen in die Planung einzubeziehen.
- Die Gebiete sind Teil der Kulisse zum Wiesenvogelschutz in Niedersachsen (s. Anl. 1)
- Bei flächigen Schutzmaßnahmen findet in der Regel keine gezielte Nesterlokalisierung statt. Grundlage sind vorhandene Brutreviere bzw. warnende Altvögel. Eine Nesterlokalisierung erfolgt, wenn auf einzelnen Flächen mit kleinflächigen Maßnahmen zum Schutz festgestellter Gelege gearbeitet wird (siehe unten). Der Schutz der Küken erfordert ihre Verfolgung im Gelände, um hier ggf. fehlende Schutzmaßnahmen zu initiieren. Dabei können auch technische Hilfsmittel (z.B. Drohnen mit Infrarotkameras) eingesetzt werden.
- Angebote für freiwillige Maßnahmen sind im Wiesenvogelschutz in jedem Fall vor Anordnungen gem. § 44 Abs. 4 BNatSchG zu unterbreiten.

1.3 Maßnahmen

Die Feststellung von Brutrevieren orientiert sich nach den „Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland“ (Südbeck et al. 2005), wonach zur Brutzeit die mehrmalige Lokalisation von revieranzeigenden Verhaltensmerkmalen eines Altvogels der Zielarten am gleichen Standort im Abstand von mind. 7 Tagen festgestellt wird. Sofern dieser Status zutrifft, sind für Brutvorkommen von Uferschnepfe, Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel oder Bekassine folgende Maßnahmen in Form einjähriger Vereinbarungen (Sofortmaßnahmen) oder mehrjähriger Verträge (Optionsflächen) mit Laufzeiten von 2-3 Jahren zu vereinbaren:

- Keine Flächenbearbeitung (Verzicht auf Walzen, Schleppen, Striegeln, Nachsaat, Düngen, Mähen, Herbizideinsatz) auf Flächen mit Brutvorkommen der Zielarten in der Zeit vom 15.03. – 15.06. (30.06.). Ggf. können im Rahmen der kontinuierlichen Gebietsbetreuung die Nutzungstermine der aktuellen tatsächlichen Brutsituation angepasst werden. Dies bedeutet, dass zum Beispiel bei Brutflächen (Nist- und Kükenführungsflächen) der später im Brutrevier ankommenden Arten (Uferschnepfe, Rotschenkel, Bekassine) der Verzicht auf eine flächige Bearbeitung auch erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen kann,

wenn diese Flächen zuvor von früher brütenden Arten unbesiedelt blieben. Die Auflagen sind auf der gesamten Bewirtschaftungseinheit bzw. sinnvollen größeren Teilflächen von im Regelfall mehreren ha, einzuhalten, auf denen zur Brutzeit Revierpaare oder warnende Altvögel (Uferschnepfe, Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine, Austernfischer) festgestellt werden.

- Beweidung grundsätzlich mit nicht mehr als 1-2 Tieren pro ha bis 10 Tage nach dem Schlupftermin (meist vom 15.03.-31.05.), bei Jährlingen max. 1 Tier/ha, bei Milchkühen und trächtigen Färsen max. 2 Tiere/ha und bei Schafen max. 5 Tiere / ha. Eine Beweidung mit Pferden ist ausgeschlossen. Im Rahmen der kontinuierlichen Gebietsbetreuung können die Zeiten bzw. Beweidungsdichten der aktuellen tatsächlichen Situation angepasst werden. Das gilt insbesondere für starkwüchsige Standorte der Marsch.
- Optional kann bei mehrjährigen Verträgen (Optionsflächen) eine reduzierte Düngung oder auch Nulldüngung angeboten werden. Eine Düngung ist jedoch nur nach Beendigung des Brutgeschehens auf der jeweiligen Fläche zulässig, und nur, wenn anschließend eine Folgebewirtschaftung erfolgt (nicht aber im Herbst/Winter).

Von den vorgenannten flächenhaften Schutzmaßnahmen kann in Einzelfällen bis hin zum punktuellen Gelegeschutz abgewichen werden, wobei kleinflächige Schutzmaßnahmen für Brutvogelarten mit großen Raumansprüchen (hier: Uferschnepfe, Brachvogel, Rotschenkel) vermieden werden sollten.

1.4 Gebietskulisse (Karte Anl. 1)

- Umfasst die Grünland-Kerngebiete der Wiesenvogelverbreitung/ VSG mit Wiesenvögel als wertbestimmende Arten.
- Die Kulisse umfasst alle für den Wiesenvogelschutz bedeutsamen Grünlandflächen, auf denen die verschiedenen Instrumente zum Wiesenvogelschutz zur Anwendung kommen können. Der Fokus zur Anwendung des Gelege- und Kükenschutzes liegt innerhalb dieser Kulisse auf Privatflächen.
- Ausschlaggebend für die Gebietsauswahl sind die Schirmart Uferschnepfe sowie die Arten Rotschenkel und Brachvogel. Flächen mit Vorkommen von Bekassine - bzw. Wachtelkönig sind dann mit einbezogen, wenn es sich um Grünlandhabitaten in landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt.
- Bruthabitate des Kiebitzes im Grünland sind dann mit einbezogen, wenn die Art gemeinsam mit einer der vorgenannten Limikolenart im Gebiet vorkommt oder aus landesweiter Sicht herausragende Siedlungsdichtewerte und hohe Bestände nachgewiesen sind. Flächen mit Einzelvorkommen des Kiebitzes wurden i. d. R. nicht mit einbezogen
- Außerhalb der Kernverbreitungsgebiete der Wiesenlimikolen, in der Kontinentalen Region und in der Übergangsregion zu dieser, finden weitere

Arten, (v. a. wiesenbrütende Kleinvögel wie Braunkehlchen) Berücksichtigung. Sofern es sich um zusätzliche Gebiete außerhalb der Wiesenlimikolen-Gebiete handelt, sind diese in der Karte gesondert (blau) gekennzeichnet.

- Eine Überprüfung/ Ergänzung der Kulisse ist nach einem angemessenen Zeitraum anzustreben.

1.5 Artspezifische Maßnahmen für weitere Vogelarten

Wachtelkönig

Rufplätze des Wachtelkönigs sind im Rahmen der Gebietsbetreuung zu erfassen und zu kontrollieren. Anhand des Verlaufes des Rufverhaltens ist zu ermitteln, ob Bruten wahrscheinlich sind. Wenn ja, ist der wahrscheinliche Beginn der Brut zu bestimmen und der wahrscheinliche Termin des Flüggewerdens zu ermitteln.

Für Flächen mit wahrscheinlichen Bruten gilt:

- Um die Rufplätze ist ein Radius von 100 m festzulegen (ggf. an Parzellenzuschnitt anzupassen)
- Keine mechanische Bearbeitung und keine Mahd bis zum errechneten Tag des Flüggewerdens bis mind. 01.08. (ggf. bis in den September erforderlich)
- Danach Mahd immer langsam, einseitig oder von innen nach außen bei Belassen eines 12 m breiten Fluchtstreifen bis 4 Wochen nach der Mahd
- Eine Beweidung mit bis zu 2 Tieren/ha (keine Pferde/Schafe) nach Beendigung der Rufaktivität bis zum Termin des Flüggewerdens ist möglich

Wiesenbrütende Kleinvögel (nur beschränkt auf die für das Braunkehlchen relevanten Gebiete/Flächen)

Maßnahmen im Grünland mit Vorkommen des Braunkehlchens:

- Keine Mahd vor Mitte, besser Ende Juli (Anpassung durch intensives Monitoring im Rahmen der Gebietsbetreuung möglich), sowie keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit auf mindestens 1.000 qm Fläche. Ist der genaue Niststandort nicht lokalisierbar oder sind in der Bewirtschaftungseinheit der Erhalt weitere Nahrungsflächen erforderlich, kann die Flächengröße deutlich höher sein. Bei größeren Bewirtschaftungseinheiten sind Einschränkungen hinsichtlich des Beweidungsregimes und der Beweidungsdichte sinnvoll:
- Beweidung mit nicht mehr als 1-2 Tieren pro ha bis Brutzeitende; bei Jährlingen max. 1 Tier/ha, bei Milchkühen und trächtigen Färsen max. 2 Tiere/ha und bei Schafen max. 5 Tiere / ha. Eine Beweidung mit Pferden ist ausgeschlossen. Im Rahmen der kontinuierlichen Gebietsbetreuung können die Zeiten bzw. Beweidungsdichten der aktuellen tatsächlichen Situation angepasst werden

2. Acker

2.1 Fachliche Grundzüge

Vordringlich sollten sich Fördermaßnahmen zum Wiesenvogelschutz auf Grünland konzentrieren. Sofern Fördermaßnahmen für Wiesenvögel auf Acker angeboten werden, sind flächige Maßnahmen zu fördern. Fördermaßnahmen im Acker im Rahmen eines Gelege- und Kükenschutzes sind nur dann sinnvoll, wenn auch Kükenlebensräume in der Umgebung vorhanden sind. Das Förderangebot ist ebenfalls an eine intensive Vor-Ort Betreuung zu koppeln und gilt für Ackerflächen innerhalb der festgelegten Wiesenvogelschutzkulisse bzw. im räumlichen Zusammenhang dazu. Die Flächen sind im Rahmen des Prädationsmanagement einzubeziehen. Für angrenzende Grünlandflächen sollten zur Nutzung als Nahrungsflächen Nutzungszeitpunkte möglichst ebenfalls abgestimmt werden (Stichwort Gebietsbetreuung).

Im Rahmen der Gebietsbetreuung können für Ackerflächen mit hohem Besiedlungspotential mehrjährige Verträge (Optionsflächen) für Kiebitzinseln vereinbart werden.

Um Grünlandumbruch auszuschließen sollten nur Flächen gefördert werden, die einen Ackerstatus besitzen.

2.2 Maßnahmen

Maßnahmenvoraussetzung ist der Nachweis von Brutrevieren der relevanten Zielarten (zumeist Kiebitz und Austernfischer, seltener Brachvogel) auf einer Bewirtschaftungseinheit.

Anlage von Ruheflächen in einem Ackerschlag von 0,3-1,5 ha/Acker mit dem Ziel der Sicherung von Brutplätzen und Nahrungsflächen für Wiesenlimikolen, die Ackerflächen als Ersatzbruthabitat besiedeln:

Keine Bewirtschaftung (Verzicht auf maschinelle Bodenbearbeitung, keine Düngung, kein Herbizid-einsatz) der Ruheflächen vom 15.03.-15.06.

Wie im Grünlandbereich kann auch hier in Ergänzung zu den primär anzustrebenden flächenhaften Schutzmaßnahmen (z.B. in Form der oben genannten Ruheflächen) ein kleinflächiger Gelegeschutz auf Einzelflächen eingesetzt werden.

Der Zeitraum der Flächenberuhigung ist an das Brutgeschehen anzupassen, um ggf. eine nachträgliche Bestellung zu ermöglichen.

Konzept für Gebietskooperationen im Wiesenvogelschutz und deren Durchführung

1. Bei den Gebietskooperationen im Wiesenvogelschutz handelt es sich um Zusammenschlüsse relevanter Akteure in den vom Niedersächsischen Umweltministerium benannten Kooperationsgebieten für den Wiesenvogelschutz. Sie werden von den in den Kooperationsgebieten zuständigen unteren Naturschutzbehörden eingerichtet, deren hoheitliche Aufgaben unberührt bleiben.
2. Durch vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit verfolgen die in der Gebietskooperation vertretenen Akteure das Ziel den Wiesenvogelschutz im Kooperationsgebiet so zu fördern, dass die Brutbestände langfristig gesichert und die damit verbundenen nationalen und internationalen Verpflichtungen eingehalten werden. Für die EU-Vogelschutzgebiete mit signifikanten Wiesenvogelvorkommen sind dabei die in den Standarddatenbögen an die EU-Kommission gemeldeten Brutpaarzahlen maßgeblich.
3. In den Gebietskooperationen soll ein Informationsaustausch zu allen geplanten und vollzogenen Maßnahmen des Wiesenvogelschutzes erfolgen. Geplante Maßnahmen können hier dargestellt, diskutiert und vorbereitet werden. Vollzogene Maßnahmen können im Hinblick auf ihre Effektivität besprochen werden. Die Entscheidungshoheit zu Maßnahmen des Wiesenvogelschutzes verbleibt bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden.
4. Die Kooperation dient der möglichst umfassenden Beratung über die Umsetzung der Kooperationsziele mit dem Ziel, möglichst alle Gesichtspunkte und Interessen hierbei zu berücksichtigen. Die Kooperation soll sicherstellen, dass möglichst vielfältige Aspekte, Kenntnisse und Ideen in den Beratungsprozess mit einbezogen werden und auch neue Maßnahmen/ Projekte im Sinne der Projektziele entwickelt und umgesetzt werden. Die Kooperation gewährleistet, dass, falls notwendig, externe Kenntnisse erschlossen und im Beratungsprozess genutzt werden. Die Beratungen des Gremiums im Rahmen der Kooperation haben das Ziel, einvernehmliche Lösungen für Maßnahmen und Projekte zu entwickeln. Die jeweilig zuständigen Naturschutzbehörden entscheiden unter besonderer Würdigung des Beratungsergebnisses und des Beratungsprozesses.
5. In den Gebietskooperationen hat die zuständige untere Naturschutzbehörde den Vorsitz und lädt entsprechend zu Kooperationstreffen ein. Bei kreisübergreifenden Gebietskooperationen liegt der Vorsitz bei beiden oder mehreren unteren Naturschutzbehörden. Den Kooperationen gehören obligatorisch die im Kooperationsgebiet tätigen Landwirtschafts- und Naturschutzorganisationen an. Obligatorisch vertreten sein müssen auch die mit der Umsetzung von Schutzmaßnahmen im Kooperationsgebiet betrauten Organisationen oder/und die vor Ort tätige Ökologische Station, letztere auch dann, wenn sie selbst im

Betreuungsgebiet keine Schutzmaßnahmen für Wiesenvögel durchführt. Um Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, wird empfohlen die Teilnehmerzahl pro Organisation auf einen Vertreter und einen Stellvertreter in der Kooperation zu begrenzen, wobei eine paritätische Vertretung anzustreben ist. Wird die Ausweitung der Personenzahl im Gremium für erforderlich gehalten, so sollte darauf geachtet werden, dass dies einvernehmlich und unter Wahrung der Arbeitsfähigkeit geschieht. Bei kreisübergreifenden Gebietskooperationen sind Landwirtschafts- und Naturschutzorganisationen aus beiden Landkreisen zu berücksichtigen. Die zuständige(n) untere(n) Naturschutzbehörde(n) können bei Bedarf weitere Organisationen/Personen in die Gebietskooperation temporär oder permanent einbeziehen (z.B. BiodiversitätsberaterInnen, Jägerschaften, Unterhaltungsverbände, wissenschaftliche Einrichtungen, Vertreter von Kommunen). Bei gebietsübergreifenden Kooperationen entscheidet die UNB im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

6. Falls erforderlich und sinnvoll, können ergänzende Themen- bzw. Unterarbeitsgruppen im Rahmen der Kooperation eingerichtet werden.
7. Die Mitarbeit der Kooperationsmitglieder erfolgt auf der Basis eines Letters of Intent, der Grundsätze einer Geschäftsordnung der Kooperation wie z.B. Ziele der Kooperation, Vorgehens- und Arbeitsweise sowie den Umgang mit Informationen und Presse enthält.
8. Die Zahl der jährlichen Kooperationstreffen soll sich dem Bedarf vor Ort anpassen. Sie wird auf der konstituierenden Sitzung der Gebietskooperation festgelegt. In welcher Form die jährlichen Kooperationstreffen stattfinden, obliegt der/den untere(n) Naturschutzbehörde(n).
9. Die Kooperationsbeteiligten verpflichten sich, den Gegenstand der Beratung und den Beratungsprozess vertraulich zu behandeln. Eine ggfs. erforderliche vorzeitige Verbreitung von Beratungsinhalten und -ergebnissen ist im Rahmen der Kooperation abzustimmen. Presseinformationen über Beratungsinhalte und -ergebnisse sind ebenfalls in der Kooperation oder mit der Kooperationsleitung abzustimmen.
10. Den Kooperationsbeteiligten steht es frei in einer über den Letter of Intent hinausgehenden Kooperationsrahmenvereinbarung, Ziele oder Teilziele verbindlich festzusetzen sowie Aufgabenteilungen bei der Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen zu vereinbaren ohne dass dabei allerdings behördliche Zuständigkeiten abgegeben werden.

Informationen zur Kulisse für die Umsetzung eines Wiesenvogelschutzprogramms in Niedersachsen

Die Karte (Stand Mai 2022) stellt die fachliche Kulisse für die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (LNF) dar.

Orientierend an den Habitatansprüchen der Wiesenvogelarten soll hier ein Mix verschiedener, in Form von Angeboten aufeinander abgestimmter Instrumente und Maßnahmen zur Anwendung kommen:

- Nachhaltige, dem Wiesenvogelschutz angepasste Bewirtschaftung
- Habitatverbessernde Maßnahmen wie Wiedervernässung, Gehölzreduzierung, Anlage von Blänken und „Wetspots“
- Anwendung von AUKM zum Wiesenvogelschutz und Kompensationsmaßnahmen
- Effizientes Prädationsmanagement
- Gelege- und Kükenschutz auf Privatflächen
- Gebietsbetreuung
- Vorrangig Habitatoptimierung auf vorhandenen landeseigenen Flächen, ggfs. Anpassung der Bewirtschaftung (Pachtregelungen) auf vorhandenen Flächen der öffentlichen Hand an die Habitatanforderungen/Brutbiologie der Wiesenvögel. Diese Flächen sollten eine Vorbildfunktion im landesweiten Wiesenvogelschutz erfüllen.

Die Anwendung der Instrumente sollten räumlich ineinandergreifen, um so in Verbindung mit der Gebietsbetreuung ein für Wiesenvögel angepasstes Nutzungsmosaik zu schaffen. Die präzise Steuerung muss vor Ort und gebiets- und artspezifisch erfolgen.

Die Karte stellt für Wiesenlimikolen¹ und Wachtelkönig bedeutsame Grünland- und Ackerflächen sowie darüberhinausgehende, für Braunkehlchen bedeutsame Grünlandflächen dar. Dazu zählen sowohl Vogelschutzgebiete (VSG), in denen die genannten Arten wertbestimmend sind oder in signifikanten Brutbeständen vorkommen, als auch Gebiete außerhalb von VSG mit relevanten Beständen. Die über die RL Wiesenvogelschutz förderfähige Fläche umfasst rund 99.500 ha zuzüglich weiterer bedeutsamer Grünlandflächen von 6.800 ha und somit insgesamt rund 106.000 ha.

Anmerkungen zur Flächenbilanz

Da das Land innerhalb der VSG eine besondere Verantwortung für die maßgeblichen Schutzgüter hat, sind in der Kulisse zum Wiesenvogelschutz innerhalb der VSG auch Grünlandflächen enthalten, die aktuell nicht (mehr) von Wiesenlimikolen besiedelt sind. Hier ist das Ziel zu verfolgen, die Flächen im Sinne des Wiesenvogelschutzes zu entwickeln, um dem vorherrschenden ungünstigen Erhaltungszustand der Zielarten entgegenzuwirken. Innerhalb der VSG sind in der Kulisse nur solche Ackerflächen enthalten, die aktuell von Wiesenvögel besiedelt sind (insbesondere sind hier Vorkommen von Kiebitz und Austernfischer relevant).

Die **Landesmittel** zur Finanzierung einer angepassten Bewirtschaftung kommen nur auf privaten Grünlandflächen zur Anwendung, da die Förderung auf privaten Ackerflächen im

¹ Uferschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz, Austernfischer, Brachvogel

Rahmen der EU-Agrarförderung realisiert werden soll. Die Grünlandflächen dieser Zielkulisse zum Wiesenvogelschutz umfassen ohne die darin enthaltenen landeseigenen Flächen (8.000 ha) ca. 106.000 ha. Davon wären weitere Grünlandflächen in öffentlicher Hand (Landkreise, Bund, Domänenflächen) sowie Kompensationsflächen abzüglich, sofern diese bereits einer wiesenvogelgerechten Bewirtschaftung unterliegen. Eine flächengenaue Konkretisierung ist hier nur regional/lokal möglich, da kein landesweiter Datenstand für eine Bilanzierung vorliegt. Die Beantragung der Förderung erfolgt durch die Landkreise. Antrags- und Bewilligungsstelle ist der NLWKN. Die Landkreise sind für die Betreuung verantwortlich - die Betreuung kann über eine Beauftragung (z.B. an Stationen) vergeben werden.

Zusatz gemäß Hinweis von N1 (MU): Die Notwendigkeit der nochmaligen Anpassung der Kulisse kann sich unter Umständen bei der Erstellung der Richtlinie ergeben. Für die Übergangsphase von altem zu neuem GuK ist sicherzustellen, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.

Tabelle 1: Flächenbilanz der Wiesenvogelschutzkulisse

Erläuterung	Zielartengruppe Wiesenlimikolen + Wachtelkönig				Zielart Braunkehlchen
	EU-VSG		Bedeutsame Gebiete außerhalb EU-VSG		Zusätzliche Grünlandgebiete (außerhalb Wiesenlimikolen-Gebiete)
	Grünland	Acker	Grünland	Acker	Grünland
Fläche (ha) - Landwirtschaftliche Nutzfläche (LNF) auf Basis der SLA-Feldblöcke 2021	63.500	15.400	42.500	40.600	8.400
	162.000				
Abzüglich Ackerflächen *		-15.400		-40.600	
Abzüglich landeseigener Naturschutzflächen im Grünland**	-5.900		-600		-1600
	99.500				6.800
Gesamt	106.300				
	(Maßnahmenfinanzierung aus Landesmitteln)				
Kulisse AUKM GN2	x		x		
Kulisse AUKM AN9: Kiebitzinsel		x		x	

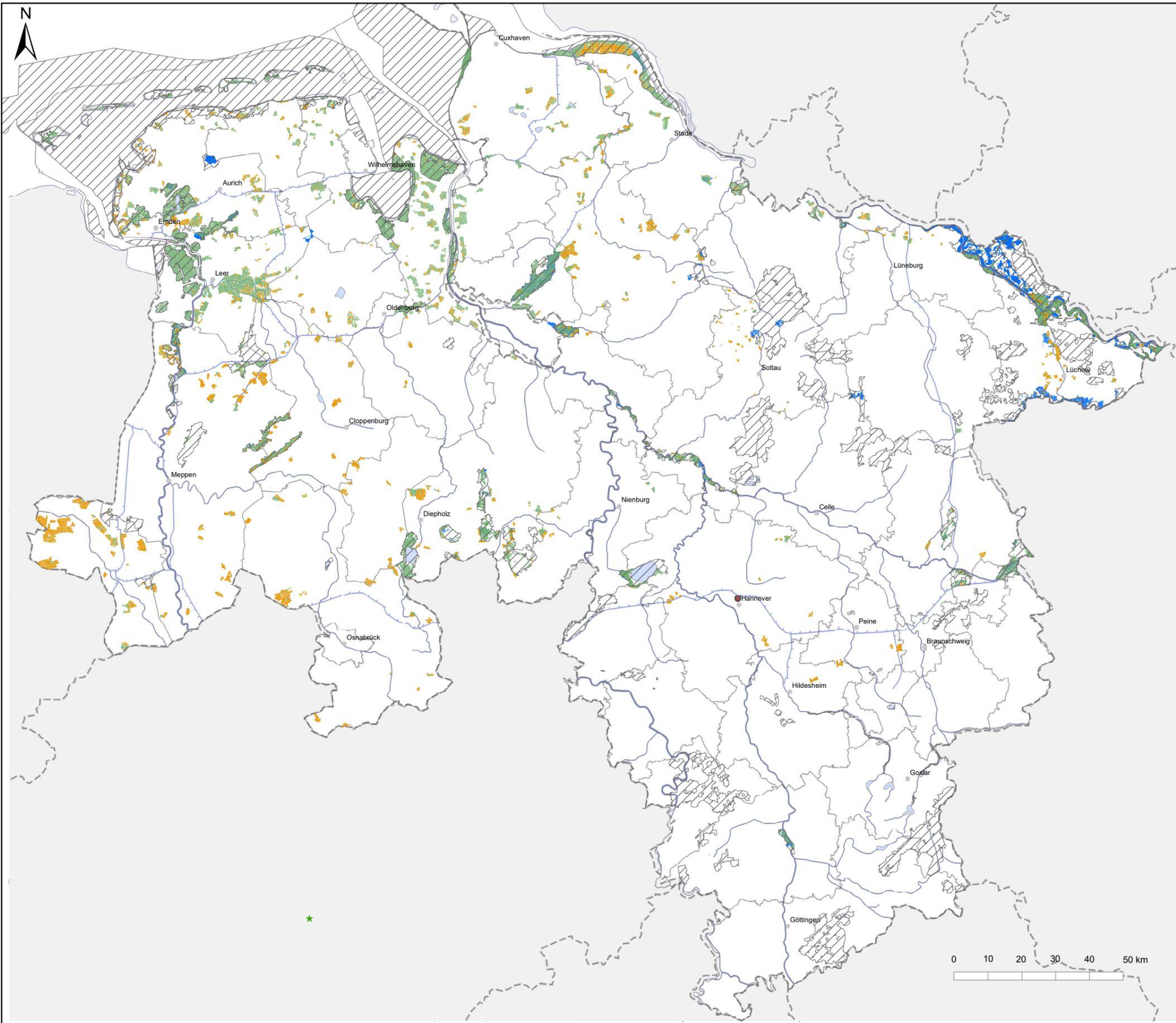
* Förderung durch GAP-Mittel anzustreben (Finanzierung durch gezielte Steuerung der GLÖZ 8: verpflichtende Stilllegung von 4% der Ackerfläche und Ökoregelung 1a: freiwillige Aufstockung der Stilllegung)

** landeseigene Flächen mit Zweckbindung Naturschutz (shapefile „GEOVIEW.NLUF.Landesnaturschutzflaechen“ 2021); keine zusätzliche Förderung durch RL notwendig; zudem wären weitere, noch zu bilanzierende Flächen der öff. Hand (Kreis, Bund, Domäne) abzüglich, sofern diese wiesenvogelgerechte Bew.-Auflagen besitzen

Tabelle 2: Für Wiesenlimikolen, Wachtelkönig und Braunkehlchen relevante EU-Vogelschutzgebiete

VNR	Name	Wiesenlimikolen als wertbestimmende Arten	Vorkommen von Wiesenlimikolen	Wachtelkönig als wertbestimmende Art oder mit Vorkommen	Braunkehlchen als wertbestimmende Art oder mit Vorkommen
V01	Niedersächsisches Wattenmeer	X		X	
V02	Wangerland binnendeichs	X			
V03	Westermarsch		X		
V04	Krummhörn	X			
V05	Ewiges Meer				X
V06	Rheiderland	X		X	
V07	Fehntjer Tief	X		X	X
V08	Leinetal bei Salzderhelden		X	X	X
V09	Ostfriesische Meere	X			X
V10	Emsmarsch von Leer bis Emden	X		X	
V11	Hunteniederung	X		X	
V13	Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor	X			
V14	Esterweger Dose	X			
V16	Emstal von Lathen bis Weener	X		X	X
V18	Untere Elbe	X		X	X
V20	Untere Seeve- und Untere Ilmenau-Luhe-Niederung	X		X	X
V22	Moore bei Sittensen			X	X
V23	Untere Allerniederung		X	X	X
V24	Lüneburger Heide			X	X
V27	Unterweser	X		X	X
V29	Landgraben- und Dummeniederung		X	X	X
V35	Hammeniederung	X		X	X
V36	Wümmewiesen bei Fischerhude	X		X	X
V37	Niedersächsische Mittel-elbe	X		X	X
V38	Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor				X
V39	Dümmer	X		X	
V40	Diepholzer Moorniederung	X			X
V42	Steinhuder Meer		X	X	X
V45	Großes Moor bei Gifhorn	X			X
V46	Drömling	X		X	X
V47	Barnbruch	X			X
V59	Moore bei Buxtehude		X	X	
V63	Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens		X		
V64	Marschen am Jadebusen	X			
V65	Butjadingen	X			
V66	Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka	X		X	X

Anlage 1



Wiesenvogelschutzkulisse auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

- Für Wiesenspezialisten bedeutsames Grünland
- Für Wiesenspezialisten bedeutsame Ackerflächen
- Zusätzliche Gebiete mit für Braunkehlchen bedeutsamen LNF
- EU-Vogelschutzgebiete
- Landkreise

LNF = Landwirtschaftliche Nutzfläche
auf Basis der SLA-Feldblockdaten 2021

* Tatsächlich zu betreuender Flächenumfang
geringer als dargestellt; s. Flächenbilanztafel